

Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Maßnahme	Erläuterungen
Maskenpflicht	Die Maskenpflicht besteht im gesamten Schulgebäude wenn der feste Sitzplatz verlassen wird. Verstößt ein Kind mehrfach gegen die Maskenpflicht oder trägt die Maske unsachgemäß (z. B. unter der Nase) und ignoriert die Ermahnungen durch die Kollegen/ innen, werden andere individuelle Maßnahmen ergriffen und die Eltern darüber informiert.
Handhygiene	Alle Kinder werden regelmäßig an das Händewaschen oder die Handdesinfektion erinnert. Anmerkung: Als Schule dürfen wir kein Desinfektionsmittel an Kinder verteilen. Eltern können ihrem Kind welches mitgeben. Die sachgerechte Handhabung muss mit dem Kind zu Hause besprochen werden.
Lüften	Wenn die Wetterlage es zulässt, wird durchgängig gelüftet. Mindestens alle 20 Minuten wird stoßgelüftet.
Feste Sitzplätze	In allen Klassen, Lerngruppen (z. B. Religion) und am Mittagstisch gibt es feste Sitzplätze. Soweit möglich, bleiben die Sitzpartner der Stammklasse beibehalten.
Klassenübergreifende Lerngruppen (Religion, Förderunterricht, Lernzeit Klasse 4 u. ä.)	Kinder einer Klasse sitzen zusammen und haben größtmöglichen Abstand zu Kindern einer anderen Klasse.
Sportunterricht	Sport im Freien kann ohne Maske wieder uneingeschränkt stattfinden. Für Sport in der Halle kann ebenfalls auf das Maskentragen verzichtet werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. In diesen Fällen soll dann aber möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein.
Singen	Das Singen ist im Freien ohne Maske möglich. Singen in Innenräumen ohne Maske nur mit Abstand möglich. Da das in den Klassenräumen schwierig ist, kann in der Aula Musikunterricht stattfinden.
Toiletten	Alle Toiletten sind mit Flüssigseifenspendern und Papierhandtücher ausgestattet.
Reinigung	Die Reinigung der Schule erfolgt über die Stadt Neuss. Die Reinigungskräfte reinigen die Räume täglich ab 16.00 Uhr.

Für alle Kinder gilt die Testpflicht! Mit der Lollitesting wird zweimal die Woche in der Schule ein PCR-Test durchgeführt. Die Testtage können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Falls ein Kind an einem der Testtage fehlt oder längere Zeit erkrankt ist und nicht zur Schule kommen konnte, ist ein negativer Schnelltest vorzulegen. In Ausnahmefällen kann ein solcher Schnelltest auch in der Schule durchgeführt werden. Die Nachtestung mit einem Schnelltest in der

Schule ist jedoch nur möglich, wenn das Sekretariat besetzt ist. Die Eltern sollten im Falle einer Verspätung oder bei Fehlen am Testtag im Sekretariat anrufen und diese Möglichkeit erfragen.

Testrhythmus: Lolli-Testung

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
03.11-05.11.21	Feiertag	Päd. Tag	Alle Klassen	Alle Klassen	keine Pooltestung evtl. Einzeltests
Ab 08.11.21	Klassen 3 und 4	Klassen 1 und 2	Klassen 3 und 4	Klassen 1 und 2	keine Pooltestung evtl. Einzeltests

Lollitests werden zu Beginn der ersten Schulstunde durchgeführt, bis 8.45 Uhr im Sekretariat gesammelt und dem Fahrer übergeben.



Bei Verspätung eines Kindes muss ein negativer Bürgertest vorgezeigt werden oder das Kind wird in der Schule mit einem Schnelltest getestet!*

Alle Lollitests werden ins Labor gebracht und untersucht. Die Schule wird i.d.R. bis 20.30 Uhr über die Ergebnisse informiert.



Pool negativ: Alle Schülerinnen und Schüler kommen wie gewohnt zur Schule

Pool positiv: Die Schulleitung informiert die Klassenleitung, diese informiert die Eltern.
Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse begeben sich in häusliche Isolation und machen den PCR-Einzeltest. Registrieren Sie Ihr Kind unbedingt so, wie auf der Anleitung beschrieben. Abgabe bis 8.45 Uhr im Sekretariat!



Positiv getestete Kinder und die unmittelbaren Sitznachbarn bleiben in Quarantäne. (Freitestung am 5. Tag der Quarantäne möglich!)

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ausgenommen.

Negativ getestete Kinder kommen wieder zur Schule!

Distanzunterricht für Kinder in Quarantäne!

- Für alle Fälle gilt: Die häusliche Isolation gilt bis zum Erhalt des Endergebnisses!
- Im Zweifelsfall warten wir als Schule auf weitere Anordnungen des Gesundheitsamtes!
- Fehlt Ihr Kind an einem Testtag, muss es am darauffolgenden Tag einen negativen Bürgertest vorzeigen.

* Hinweis: Die Nachtestung mit einem Schnelltest in der Schule ist nur möglich, wenn das Sekretariat besetzt ist. Die Eltern sollten im Falle einer Verspätung oder bei Fehlen am Testtag im Sekretariat anrufen und diese Möglichkeit erfragen.

Ausnahmen:

Bürgertest (Antigen-Schnelltest)

Statt der Teilnahme an der Lollitesting ist auch der Nachweis eines negativen Bürgertests möglich. Wenn diese Variante regelmäßig gewählt wird, also ein Kind grundsätzlich nicht an der Pooltestung teilnehmen soll, muss **dreimal wöchentlich (Mo, Mi, Fr)** ein Bürgertest vorgelegt werden. Geben Sie das (höchstens 48 Stunden alte) Testergebnis dem Kind ausgedruckt mit. Wenn kein Ergebnis vorliegt, muss das Kind an der Pooltestung teilnehmen oder, bei Weigerung, abgeholt werden. Falls der Pool der Klasse positiv ist, müssen auch Kinder, die einen Bürgertest vorgelegt haben, einen negativen PCR-Test vorlegen, um wieder am Präsenzunterricht teilnehmen zu können.

PCR-Test

Natürlich ist es auch möglich, außerhalb der Schule einen PCR-Test vorzunehmen. Das negative Testergebnis muss der Lehrkraft morgens an den Testtagen vorgelegt werden.

Genesene Kinder

Nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind genesene Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass ihre Infektion mindestens vier Wochen und höchstens sechs Monate zurückliegt, allen negativ getesteten Personen gleichgestellt. Sie müssen für den Zeitraum des Genesenenstatus nicht an den Testungen teilnehmen. Genesene Kinder müssen im Falle eines positiven Pools nicht in Quarantäne. Sie können weiterhin in die Schule kommen. Wir benötigen in jedem Fall den schriftlichen Nachweis!

Bitte beachten Sie nach allen Schulferien für Corona-Risikogebiete:

Durch die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes gilt eine Nachweispflicht bezüglich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus (Impf-, Test-, Genesenen-Nachweis). Bei der Einreise nach Deutschland sind zudem je nach Ausreisegebiet spezielle Anmelde- und Quarantänepflichten zu beachten. Diese können Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit einsehen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Hinweis: Die Kontrolle, ob die Einreisebestimmungen durch die Schülerinnen und Schüler eingehalten wurden, obliegt nicht den Schulen und Schulaufsichtsbehörden.

Distanzunterricht im Falle einer Quarantäne:

Nur Kinder, die sich in, von der Schule angeordneter häuslicher Isolation oder in Quarantäne befinden, haben einen Anspruch auf Distanzunterricht. Für den Distanzunterricht kann ein iPad der Schule ausgeliehen werden, nehmen Sie dafür bitte Kontakt mit dem Sekretariat auf.

Die Schule kann keine Beurlaubung wegen eines ungewissen Pandemiegeschehens in der Schule aussprechen. Es gilt die Schulpflicht!

Auch für den Distanzunterricht gilt: Die Schülerinnen und Schüler sind weiterhin verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Organisation Distanzunterricht

1. Tag nach positiver Pooltestung	Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben über die bekannten Kommunikationswege (Logineo, E-Mail, u.ä.) oder arbeiten am Wochenplan
Ab 2. Tag	Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben über die bekannten Kommunikationswege in Form eines Wochenplans (Logineo, E-Mail, u.ä.) Zusätzlich werden regelmäßig Videokonferenzen oder Videos bereitgestellt. Die Klassenlehrer/ innen nehmen regelmäßig Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern auf.

Anmerkung: Da der Präsenzunterricht in der Schule weiterhin stattfindet, müssen die Lehrkräfte ihren Fachunterricht in anderen Klassen und eventuell Vertretungsunterricht erteilen.

Weitere Informationen:

Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler:

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz von vorerkrankten Angehörigen:

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Coronarelevante Vorerkrankung ergibt.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

(Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/impfungen-infektionsschutz-hygiene-masken>)